



Generalversammlung Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2012

Deutsch
Original: Französisch

Generalversammlung
Siebenundsechzigste Tagung
Punkt 81 der provisorischen Liste*

Sicherheitsrat
Siebenundsechzigstes Jahr

Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters der Schweiz bei den Vereinten Nationen vom 13. Januar 2012 an den Generalsekretär

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass am 9. November 2010 etwa 60 private Sicherheitsunternehmen einen internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (siehe Anlage) unterzeichnet haben, in dem sie sich darauf verpflichten, bei ihrer Tätigkeit die Menschenrechte und das humanitäre Recht zu achten. Diese Initiative, die erste ihrer Art, wurde gemeinsam von der Schweiz und Branchenverbänden mit Unterstützung der wichtigsten Regierungskunden, humanitärer Organisationen und der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen.

Der Verhaltenskodex wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Standards der Branche zu verbessern und die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts durch private Sicherheitsunternehmen zu gewährleisten. Nichtstaatlichen Akteuren wie Sicherheitsunternehmen kommt in Konfliktsituationen eine immer wichtigere Rolle zu. Die von den Unternehmen eingegangene Verpflichtung, internationale Normen einzuhalten und zu achten, ist daher von massgebender Bedeutung für die Stärkung der Menschenrechte und des humanitären Rechts.

Der Verhaltenskodex gründet auf dem Montreux-Dokument vom 17. September 2008 über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und Gute Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten, dem ersten Dokument internationaler Reichweite, in dem das auf die Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts anwendbare Völkerrecht beschrieben wird und das darauf abzielt, die Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern.

Da dieser Verhaltenskodex zweifellos für alle Staaten von Interesse ist, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument der Generalversammlung unter dem zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“

* A/67/50.



te“ sowie als Dokument des Sicherheitsrats verteilen liessen, unter Berücksichtigung dessen, dass der internationale Prozess den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten betrifft und in Ziffer 28 des diesbezüglichen Berichts an den Sicherheitsrat (S/2010/579) erwähnt wurde.

(Gezeichnet) Paul **Seger**
Botschafter
Ständiger Vertreter

Anlage zu dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Schweiz bei den Vereinten Nationen vom 13. Januar 2012 an den Generalsekretär

[Original: Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch]

Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister

9. November 2010

Inhalt

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
A. PRÄAMBEL.....	1-8	4
B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....		5
C. UMSETZUNG.....	9-12	7
D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	13-15	7
E. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN.....	16-27	8
F. BESONDERE GRUNDSÄTZE BETREFFEND DAS PERSONALMANAGEMENT		
Allgemeines.....	28	9
Regeln für die Anwendung von Gewalt.....	29	9
Anwendung von Gewalt.....	30-32	9
Gewahrsam.....	33	10
Festgehaltene Personen.....	34	10
Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.....	35-37	10
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch oder geschlechtsspezifische Gewalt.....	38	11
Menschenhandel.....	39	11
Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit.....	40	11
Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.....	41	11
Diskriminierung.....	42	12
Kennzeichnung und Registrierung.....	43	12
G. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE UNTERNEHMENSLEITUNG		
Übernahme des Kodex in die Unternehmensstrategien.....	44	12
Auswahl und Überprüfung des Personals.....	45-49	12
Auswahl und Überprüfung der Unterauftragnehmer.....	50-51	13
Unternehmensrichtlinien und Arbeitsverträge.....	52-54	13
Ausbildung des Personals.....	55	14
Verwaltung von Waffen.....	56-58	14
Ausbildung an der Waffe.....	59	14
Verwaltung von Kriegsmaterial.....	60-62	15
Vorfallsbericht.....	63	15
Sichere und gesunde Arbeitsumgebung.....	64	16

Belästigung	65	16
Beschwerdeverfahren.....	66-68	16
Bestreitung von Verbindlichkeiten.....	69	17
H. ÜBERPRÜFUNG	70	17

A. PRÄAMBEL

1. Private Sicherheitsunternehmen und andere private Sicherheitsdienstleister (zusammen im Folgenden: «PSU») spielen eine wichtige Rolle beim Schutz staatlicher und nicht-staatlicher Auftraggeber, die in der Nothilfe, der Rehabilitation oder dem Wiederaufbau tätig sind oder geschäftlichen, diplomatischen oder militärischen Tätigkeiten nachgehen. Die Aktivitäten von PSU, die solche Dienstleistungen bereitstellen, können positive und negative Folgen für ihre Auftraggeber, die Bevölkerung des Einsatzgebietes, das allgemeine Sicherheitsumfeld, die Wahrnehmung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit haben.

2. Das *Montreux-Dokument über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und Gute Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten* anerkennt, dass bewährte völkerrechtliche Grundsätze die Beziehungen der Staaten zu privaten Sicherheitsdienstleistern regeln und hinsichtlich der PSU gute Praktiken vorsehen. Der Rahmen «Schützen, achten, Rechtsschutz gewähren», der vom Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen ausgearbeitet und vom Menschenrechtsrat der UNO begrüßt wurde, schreibt vor, dass eine Sorgfaltspflicht einzuhalten ist, um die Verletzung der Rechte anderer zu vermeiden.

3. Davon ausgehend machen sich die Unternehmen, die diesen Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (der «Kodex») unterzeichnet haben, die Grundsätze des Montreux-Dokuments und des vorstehend genannten Rahmens «Schützen, achten, Rechtsschutz gewähren», soweit sie sich auf PSU beziehen, zu eigen. Damit verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, Sicherheitsdienstleistungen in verantwortungsvoller Weise bereitzustellen und hierbei den Rechtsstaat zu unterstützen, die Menschenrechte zu achten und die Interessen ihrer Auftraggeber zu wahren.

4. Die unterzeichneten Unternehmen bekräftigen, dass sie ihre humanitäre Verantwortung wahrnehmen und die Menschenrechte all jener achten und berücksichtigen wollen, die von ihrer Geschäftstätigkeit betroffen sind, darunter ihr Personal, ihre Auftraggeber, Lieferanten und Aktionäre sowie die Bevölkerung des Gebiets, in dem die Dienstleistungen bereitgestellt werden. Die unterzeichneten Unternehmen anerkennen zudem die Notwendigkeit, die verschiedenen Kulturen, denen sie im Rahmen ihrer Arbeit begegnen, sowie auch die Menschen zu respektieren, mit denen sie infolge ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen.

5. Dieser Kodex soll eine Reihe gemeinsam vereinbarter Grundsätze für PSU niederlegen und eine Stiftung begründen, die ausgehend von diesen Grundsätzen einschlägige Standards sowie Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismen entwickelt.

6. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich im Sinne dieses Kodex:

- a) ihre Aufgaben im Einklang mit diesem Kodex wahrzunehmen;
- b) ihre Aufgaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie im Einklang mit den einschlägigen Standards der Unternehmensführung wahrzunehmen;
- c) ihre Aufgaben in einer Weise wahrzunehmen, die die rechtsstaatlichen Prinzipien anerkennt und unterstützt, die Menschenrechte achtet und die Interessen ihrer Auftraggeber wahrt;

d) wirksame interne Führungsstrukturen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen der Menschenrechte verhindert, überwacht, gemeldet und effektiv behoben werden;

e) eine Möglichkeit zu schaffen, Vorwürfen nachzugehen, denen zufolge geltende einzelstaatliche Gesetze oder völkerrechtliche Vorschriften oder dieser Kodex verletzt wurden, und Gegenmassnahmen zu ergreifen, und

f) loyal mit innerstaatlichen und internationalen Behörden bei deren legitimen Ausübung der Rechtsprechung zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf innerstaatliche und internationale Untersuchungen, deren Gegenstand Verstösse gegen innerstaatliches Strafrecht, Völkerstrafrecht oder humanitäres Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen sind.

7. Die Initianten dieses Kodex stellen fest, dass er als Grundlage und Instrument einer breiter angelegten Initiative dient, deren Ziel eine Verbesserung der Gouvernanz, der Einhaltung der Vorschriften und der Rechenschaftslegung ist. Angesichts der Tatsache, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um die Grundsätze dieses Kodex wirksam umzusetzen, wollen die unterzeichneten Unternehmen mit Staaten, anderen unterzeichneten Unternehmen, Auftraggebern und weiteren einschlägigen Beteiligten zusammenarbeiten, um innert 18 Monaten nach der ursprünglichen Annahme dieses Kodex:

a) objektive und messbare Standards für die Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen auf der Grundlage dieses Kodex festzulegen mit dem Ziel, gemeinsame und international anerkannte Normen für die Einsatz- und die Unternehmenspraxis zu entwickeln, und

b) externe unabhängige Mechanismen für wirksame Gouvernanz und Aufsicht zu schaffen, darunter die Zertifizierung der Einhaltung der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards durch die unterzeichneten Unternehmen, beginnend bei angemessenen Strategien und Verfahren über die Prüfung und Überwachung der Arbeit im Feld bis hin zur Berichterstattung, sowie des Weiteren die Schaffung eines Mechanismus für die Behandlung behaupteter Verstösse gegen die Grundsätze des Kodex oder die aus ihm abgeleiteten Standards;

und anschliessend die Entwicklung zusätzlicher Grundsätze und Standards für dazugehörige Dienstleistungen zu erwägen, darunter die Ausbildung externer Kräfte, die Bereitstellung maritimer Sicherheitsdienstleistungen und die Beteiligung an Einsätzen im Zusammenhang mit Gefangenen und anderen geschützten Personen.

8. Die Unterzeichnung dieses Kodex ist der erste Schritt zur vollumfänglichen Einhaltung. Die unterzeichneten Unternehmen müssen (1) interne Prozesse einführen und/oder nachweisen, die den Anforderungen der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards entsprechen, und (2) erhalten sie, sobald der Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus eingerichtet worden ist, von diesem die Zertifizierung und unterstehen damit seiner unabhängigen Prüfung und Überwachung. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich zu Transparenz bezüglich ihrer Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards. Die Unternehmen dürfen eine Zertifizierung im Rahmen dieses Kodex erst dann geltend machen, wenn der Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus ihnen wie nachstehend erläutert die Zertifizierung erteilt hat.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Diese Begriffsbestimmungen gelten ausschliesslich im Zusammenhang mit diesem Kodex.

«Prüfung» bezeichnet einen Prozess, durch den unabhängige Prüfer, die bei dem Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus akkreditiert sind, vor Ort beziehungsweise im Feld re-

gelmässige Kontrollen durchführen, bei denen sie Daten erheben, die dem Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus unterbreitet werden. Dieser wiederum prüft, ob ein Unternehmen die Anforderungen erfüllt, und bestimmt bei Nichterfüllung die erforderlichen Abhilfemassnahmen.

«Zertifizierung» bezeichnet einen Prozess, durch den der Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus bescheinigt, dass die Systeme und Richtlinien eines Unternehmens den Anforderungen der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards entsprechen, und dass ein Unternehmen durch den Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus einer Überwachung, Prüfung und Verifikation auch im Feld unterzogen wird. Die Zertifizierung ist Bestandteil der umfassenden Bemühungen, die Glaubwürdigkeit der Umsetzung und der Aufsicht zu gewährleisten.

«Auftraggeber» bezeichnet eine Körperschaft, die ein PSU einstellt, eingestellt hat oder einzustellen gedenkt, um in ihrem Namen Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass dieses PSU einen Untervertrag mit einem weiteren Unternehmen abgeschlossen hat.

«Unternehmen» bezeichnet jegliche Unternehmensform, darunter das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft, die öffentliche oder private Unternehmung und die Aktiengesellschaft; «Unternehmen» im Plural wird entsprechend ausgelegt.

«Zuständige Behörde» bezeichnet jegliche staatliche oder zwischenstaatliche Einrichtung, die die Hoheitsbefugnisse über die fragliche Tätigkeit und/oder die fraglichen Personen ausübt; «zuständige Behörden» wird entsprechend ausgelegt.

«Komplexes Umfeld» bezeichnet jegliche Gebiete, die durch Unruhen oder Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen wurden oder immer noch werden, in denen rechtsstaatliche Strukturen erheblich beschädigt sind und in denen die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang gewachsen sind.

«Umsetzung» bezeichnet die Einführung von Strategie-, Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismen sowie einer Ausbildung des Personals und/oder der Unterauftragnehmer durch die unterzeichneten Unternehmen, die als Nachweis für die Einhaltung der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards gilt.

«Aufsicht» bezeichnet den Vorgang, in dessen Rahmen Informationen zu der Frage gesammelt werden, ob das Personal und die Unterauftragnehmer des Unternehmens die Grundsätze des Kodex und die aus ihm abgeleiteten Standards einhalten.

«Personal» bezeichnet die als Angestellte oder unter Vertrag für ein PSU tätigen Personen, einschliesslich der Mitarbeitenden, der Geschäftsführenden und der Direktion. Um Zweifel auszuschliessen, sind diejenigen Personen als Personal zu betrachten, die mit dem PSU durch einen (befristeten oder unbefristeten) Arbeitsvertrag oder durch einen (verlängerbaren oder nicht verlängerbaren) Einsatzvertrag verbunden sind, zudem auch Personen, die unabhängige Auftragnehmer, Leiharbeitnehmer und/oder (bezahlte oder unbezahlte) Praktikanten sind, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung, die das betreffende Unternehmen verwendet.

«Private Sicherheitsunternehmen und private Sicherheitsdienstleister» (zusammen: «PSU») bezeichnet jegliche Unternehmen (im Sinne dieses Kodex), deren Geschäftstätigkeiten die Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter umfassen, ungeachtet der Bezeichnung, die sie sich selbst geben.

«Berichterstattung» bezeichnet den von den notwendigen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsmassnahmen begleiteten Vorgang, in dessen Rahmen die Unternehmen dem Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus eine schriftliche Leistungsbewertung gemäss den von diesem Mechanismus aufgestellten transparenten Kriterien unterbreiten.

«Sicherheitsdienstleistungen» bezeichnet die (bewaffnete oder unbewaffnete) Bewachung und den Schutz von Personen und Objekten wie zum Beispiel Konvois, Anlagen, bestimmten Gebieten, Eigentum oder Orten, sowie jede andere Tätigkeit, bei der das Personal eines Unternehmens im Rahmen seiner Aufgabenstellung eine Waffe tragen oder einsetzen muss.

«Unterzeichnete Unternehmen» bezeichnet die PSU, die den Kodex unterzeichnet haben und übereingekommen sind, bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze des Kodex und die aus ihm abgeleiteten Standards einzuhalten. «Unterzeichnetes Unternehmen» wird entsprechend ausgelegt.

C. UMSETZUNG

9. Angesichts der Tatsache, dass zur Umsetzung dieses Kodex noch zusätzliche Schritte erforderlich sind – insbesondere die Entwicklung von Standards auf der Grundlage des Kodex («Standards») und die Einsetzung eines Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus («Mechanismus»), wie er in der Präambel erläutert wurde –, haben die unterzeichneten Unternehmen die Absicht, zu regelmässigen Tagungen mit den anderen Beteiligten zusammenzukommen, um die diesbezüglichen Fortschritte zu prüfen.

10. Nach der Unterzeichnung des Kodex werden die unterzeichneten Unternehmen und anderen Beteiligten je nach Lage mit den einzelstaatlichen Normungsgremien bei der Entwicklung von Standards zusammenarbeiten, damit die nationalen Standards schliesslich in einem einheitlichen Standard auf der Grundlage des Kodex aufgehen können.

11. Nach der Unterzeichnung des Kodex ernennen die unterzeichneten Unternehmen und anderen Beteiligten einen interessenübergreifenden Lenkungsausschuss mit 6 bis 9 Mitgliedern, der als «vorläufiger Verwaltungsrat» fungiert. Dieser Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die ersten Vorkehrungen für den unabhängigen Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus sowie für eine Satzung oder Charta, die das Mandat und die Leitungsgrundsätze des Mechanismus festlegt, zu treffen und zu dokumentieren. Der Lenkungsausschuss wird sich bemühen, bis Ende März 2011 einen Arbeitsplan für die Einrichtung des Mechanismus aufzustellen sowie bis Ende Juli 2011 die Satzung/Charta und vor Ende November 2011 einen Einsatzplan fertigzustellen.

12. Nachdem der unabhängige Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus (durch die Annahme einer Satzung/Charta) eingerichtet ist, übernimmt er die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung und Verwaltung des Kodex und bestimmt, ob und in welcher Weise es angemessen ist, dem Mechanismus und den Standards im Wortlaut des Kodex Rechnung zu tragen.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13. Dieser Kodex enthält Grundsätze für das Vorgehen der unterzeichneten Unternehmen bei der Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen in einem komplexen Umfeld.

14. Dieser Kodex ergänzt die von den zuständigen Behörden ausgeübte Kontrolle, ersetzt sie jedoch nicht; er bewirkt keine Einschränkung oder Änderung des geltenden Völkerrechts oder der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze. Der Kodex bringt für die unterzeichneten Unternehmen keine rechtlichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten mit sich, mit Ausnahme derjenigen, die im innerstaatlichen Recht und im Völkerrecht bereits bestehen. Keine Bestimmung in diesem Kodex ist in dem Sinne auszulegen, dass sie in irgendeiner Weise bestehende oder in der Entwicklung befindliche Regeln des Völkerrechts einschränkt oder präjudiziert.

15. Dieser Kodex kann im Einklang mit den Verfahrensbestimmungen geändert werden, die der Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus aufstellt.

E. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

16. Die unterzeichneten Unternehmen sind übereingekommen, ihre Aufgaben im Einklang mit den in diesem Kodex enthaltenen Grundsätzen wahrzunehmen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten ihr Personal sowie alle ihre Unterauftragnehmer und anderen Parteien, die unter Vertrag mit unterzeichneten Unternehmen Sicherheitsdienstleistungen erbringen, ihre Aufgaben im Einklang mit den in diesem Kodex enthaltenen Grundsätzen wahrzunehmen.

17. Die unterzeichneten Unternehmen ergreifen geeignete strategische Massnahmen und Aufsichtsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ihr Personal jederzeit gemäss den in diesem Kodex enthaltenen Grundsätzen handelt.

18. Die unterzeichneten Unternehmen betrachten die Einhaltung dieses Kodex als integralen Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Personal sowie mit Unterauftragnehmern und anderen Parteien, die unter Vertrag mit ihnen Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

19. Die unterzeichneten Unternehmen halten diesen Kodex selbst dann ein, wenn er nicht in eine vertragliche Vereinbarung mit einem Auftraggeber aufgenommen wurde.

20. Die unterzeichneten Unternehmen nehmen nicht wissentlich Aufträge an, deren Ausführung unmittelbar und materiell gegen die Grundsätze dieses Kodex, gegen geltendes innerstaatliches Recht oder Völkerrecht und gegen regionale und internationale Menschenrechtsvorschriften verstossen würde, und sie können Vertragspflichten nicht als Rechtfertigung für eine Nichteinhaltung geltend machen. Die unterzeichneten Unternehmen gewährleisten in grösstmöglicher Masse eine Auslegung und Ausführung der Verträge im Sinne dieses Kodex.

21. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal zur Einhaltung des geltenden Rechts, darunter des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen im Sinne des geltenden innerstaatlichen Rechts sowie aller anderen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften und die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze eingehalten werden, und sie achten die Menschenrechte der Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, darunter das Recht auf freie Meinungsäusserung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf friedliche Versammlung und den Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre und vor dem Entzug von Vermögensgegenständen.

22. Die unterzeichneten Unternehmen sind übereingekommen, mit keiner Regierung, Person oder Körperschaft Verträge zu schliessen oder ihnen Unterstützung oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die gegen die Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verstossen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an innerstaatlichen oder internationalen Verbrechen zu beteiligen, diese zu fördern oder zu versuchen, Nutzen aus ihnen zu ziehen, einschliesslich von – aber nicht beschränkt auf – Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Folter, Verschwindenlassen, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahme, sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel, Kinderarbeit sowie aussergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen.

23. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht auf Vertragspflichten, Befehle von Vorgesetzten oder aussergewöhnliche Umstände wie zum Beispiel einen bewaffneten Konflikt, einen unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Konflikt, eine Bedrohung der nationalen oder internationalen Sicherheit, interne politische Instabilität oder jegliche andere Art des öffentlichen Notstands zu berufen, um ihre Beteiligung an einer Handlung gemäss Absatz 22 dieses Kodex zu rechtfertigen.

24. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, dem Auftraggeber Bericht über Vorgänge zu erstatten, die bekannt sind oder hinsichtlich deren der begründete Verdacht besteht, dass eine der in Absatz 22 dieses Kodex genannten Handlungen begangen wurde, und ihm zudem Bericht zu erstatten über einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte: die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, das Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt.

25. Die unterzeichneten Unternehmen treffen zumutbare Massnahmen um zu gewährleisten, dass die von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht dazu verwendet werden, die Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht zu verletzen, und dass diese Güter und Dienstleistungen nicht aus Handlungen stammen, bei denen die Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verletzt wurden.

26. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, in Übereinstimmung mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht keiner Amtsperson direkt oder indirekt etwas, das für die Amtsperson selbst oder für eine andere Person oder Körperschaft von Wert ist, zu versprechen, anzubieten oder zu geben, um diese Amtsperson zu veranlassen, in Ausübung ihres Amtes zu handeln oder eine Handlung zu unterlassen, sofern eine solche Veranlassung gesetzwidrig ist. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, weder direkt noch indirekt etwas von Wert im Austausch gegen die Nichteinhaltung innerstaatlicher und völkerrechtlicher Rechtsvorschriften und/oder Normen oder die Nichteinhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze zu verlangen oder anzunehmen.

27. Die unterzeichneten Unternehmen sind zuständig für die Einführung einer Unternehmenskultur, die alle Mitglieder des Personals mit den Grundsätzen dieses Kodex vertraut macht und sie motiviert, sich diese Grundsätze zu eigen zu machen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten ihr Personal, diesen Kodex einzuhalten, und sie bieten genügend Ausbildungsmöglichkeiten an, um das Personal dazu zu befähigen.

F. BESONDERE GRUNDSÄTZE BETREFFEND DAS PERSONALMANAGEMENT

Allgemeines

28. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle Personen human zu behandeln, ihre Menschenwürde und ihre Privatsphäre zu achten und über jeglichen Verstoss gegen diesen Kodex Bericht zu erstatten.

Regeln für die Anwendung von Gewalt

29. Die unterzeichneten Unternehmen stellen Regeln für die Anwendung von Gewalt auf, die im Einklang mit dem geltenden Recht und den Mindestanforderungen des Abschnitts über die Anwendung von Gewalt in diesem Kodex stehen, und sie vereinbaren mit dem Auftraggeber die Anwendung dieser Regeln.

Anwendung von Gewalt

30. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten ihr Personal, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Anwendung von Gewalt zu vermeiden. Wird Gewalt angewandt, so hat dies in einer Weise zu geschehen, die im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Die Anwendung von Gewalt darf keinesfalls über das unbedingt erforderliche Mass hinausgehen; sie sollte in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedrohung stehen und den Umständen entsprechen.

31. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten ihr Personal, keine Schusswaffen gegen Personen einzusetzen; davon ausgenommen sind Notwehr und Fälle, in denen andere

Personen vor unmittelbar drohender Gefahr des Todes oder schwerer Verletzungen geschützt werden sollen, oder in denen ein besonders schweres Verbrechen, das eine schwerwiegende Bedrohung des Lebens darstellt, verhindert werden soll.

32. Soweit das Personal ausdrücklich ermächtigt ist, die Vollzugsbehörden eines Staates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wird es von den unterzeichneten Unternehmen verpflichtet, sich bei der Anwendung von Gewalt und dem Einsatz von Waffen an alle innerstaatlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten, die in dem betreffenden Staat für Beamte mit Polizeibefugnissen gelten, jedoch zumindest die Standards der UNO-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (1990) einzuhalten.

Gewahrsam

33. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, Gefangene nur dann zu bewachen, zu befördern und zu verhören, wenn (a) das Unternehmen hierzu ausdrücklich unter Vertrag genommen wurde, und (b) das Personal Kenntnisse der einschlägigen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften vorweisen kann. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle in Gewahrsam befindlichen Personen human und im Einklang mit ihrem Status und ihrem Schutz gemäss den geltenden Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und insbesondere dem Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu behandeln.

Festgehaltene Personen

34. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, keine Person festzunehmen oder festzuhalten, ausgenommen in Fällen, in denen die Aufgreifenden sich oder andere vor unmittelbar drohender Gewalt oder nach einem von solchen Personen verübten Angriff oder Verbrechen schützen müssen, welche gegen das Personal des Unternehmens oder gegen die seinem Schutz unterstellten Auftraggeber oder Vermögenswerte gerichtet waren. Die festgehaltenen Personen sind möglichst rasch der zuständigen Behörde zu übergeben. Jedes Aufgreifen muss gemäss den geltenden innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften erfolgen, und der Auftraggeber ist unverzüglich darüber zu unterrichten. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle aufgegriffenen Personen human und im Einklang mit ihrem Status und ihrem Schutz gemäss den geltenden Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und insbesondere des Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu behandeln.

Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

35. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, weder die Folter noch andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuwenden. Um jegliche Zweifel auszuschliessen, umfassen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Sinne dieses Kodex auch Handlungen einer privaten Körperschaft, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen würde, wenn sie von einer Amtsperson vorgenommen würde.

36. Vertragspflichten, Befehle von Vorgesetzten oder aussergewöhnliche Umstände wie zum Beispiel ein bewaffneter Konflikt, ein unmittelbar bevorstehender bewaffneter Konflikt, eine Bedrohung der nationalen oder internationalen Sicherheit, interne politische Instabilität oder jegliche andere Art des öffentlichen Notstands rechtfertigen nicht die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

37. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, dem Auftraggeber über Akte der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die ihnen bekannt sind oder hinsichtlich deren ein begründeter Verdacht besteht, Bericht zu erstatten und hierbei auf einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte einzugehen: die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, das Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch oder geschlechtsspezifische Gewalt

38. Die unterzeichneten Unternehmen und ihr Personal beteiligen sich weder innerhalb noch ausserhalb des Unternehmens an sexueller Ausbeutung (einschliesslich Prostitution), sexuellem Missbrauch, geschlechtsspezifischer Gewalt und geschlechtsspezifischen Verbrechen, darunter Vergewaltigung, sexueller Belästigung und jeder anderen Form sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt, noch ziehen sie einen Nutzen daraus. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, wachsam auf alle Anzeichen sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt zu achten und entsprechende Fälle den zuständigen Behörden zu melden.

Menschenhandel

39. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an Menschenhandel zu beteiligen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, wachsam auf alle Anzeichen von Menschenhandel zu achten und entsprechende Fälle den zuständigen Behörden zu melden. Im Sinne dieses Kodex bezeichnet Menschenhandel die Anwerbung, Beherbergung und Verbringung sowie das Anbieten und Vermitteln von Menschen (1) zum Zweck des Vollzugs einer sexuellen Handlung durch Gewalt, Betrug oder Zwang beziehungsweise des zwangsweisen Vollzugs einer solchen Handlung durch eine Person unter 18 Jahren, und (2) zum Zweck der Verrichtung von Arbeit oder Dienstleistungen durch Gewalt, Betrug oder Zwang in der Absicht, die Person Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Sklaverei zu unterwerfen.

Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

40. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, keine Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit einzusetzen und sich nicht am Einsatz solcher Arbeit durch andere Körperschaften zu beteiligen.

Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

41. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, das Recht der Kinder (Personen unter 18 Jahren) auf Schutz vor den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu achten, darunter

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten, wenn sie von einer der vorstehend genannten Tätigkeiten Kenntnis erhalten oder ein begründeter Verdacht auf solche Tätigkeiten besteht.

Diskriminierung

42. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, niemanden aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Geschlechtszugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, des sozialen Status, der indigenen Herkunft, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung zu benachteiligen.

Kennzeichnung und Registrierung

43. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, insoweit es mit angemessenen Sicherheitserfordernissen und mit der Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals und der Auftraggeber vereinbar ist, zu gewährleisten:

a) dass alle Mitglieder ihres Personals persönlich gekennzeichnet sind, wann immer sie in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen tätig sind;

b) dass ihre Fahrzeuge bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden angemeldet und zugelassen sind, wann immer sie in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen tätig sind; und

c) dass alle gefährlichen Stoffe bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden angemeldet und zugelassen sind.

G. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE UNTERNEHMENSLEITUNG

Übernahme des Kodex in die Unternehmensstrategien

44. Die unterzeichneten Unternehmen übernehmen diesen Kodex in die Unternehmensstrategie und die internen Überwachungs- und Kontrollsysteme, und sie integrieren ihn in alle einschlägigen Bereiche ihrer Tätigkeit.

Auswahl und Überprüfung des Personals

45. Die unterzeichneten Unternehmen lassen bei der Auswahl des Personals angemessene Sorgfalt walten und gewährleisten eine kontrollierbare Überprüfung sowie eine beständige Leistungsüberprüfung des Personals. Die unterzeichneten Unternehmen stellen ausschliesslich Personen ein, die über die Qualifikationen verfügen, die der jeweilige Vertrag, das geltende innerstaatliche Recht und die Branchenstandards sowie die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze vorsehen.

46. Die unterzeichneten Unternehmen stellen für Sicherheitsdienstleistungen keine Personen unter 18 Jahren ein.

47. Die unterzeichneten Unternehmen prüfen und gewährleisten die Fähigkeit des Personals, seinen Pflichten im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kodex nachzukommen. Sie überprüfen das Personal regelmässig daraufhin, ob es die Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zur Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten erfüllt.

48. Die unterzeichneten Unternehmen verfügen über oder beschliessen interne Strategien und Verfahren, vermittels deren festgestellt wird, ob die Bewerber und die Mitglieder des Personals geeignet sind, im Dienst Waffen zu tragen. Zumindest wird überprüft, ob die betreffende Person:

- a) wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die erkennen lässt, dass sie nicht die Charaktereigenschaften und die Tauglichkeit besitzt, die sie befähigen, Sicherheitsdienstleistungen gemäss den Grundsätzen dieses Kodex zu erbringen;
- b) unehrenhaft entlassen wurde;
- c) aufgrund nachweislicher Verstösse gegen einen oder mehrere der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze aus einem anderen Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis entlassen wurde, oder
- d) in der Vergangenheit in anderen Bereichen ein Verhalten gezeigt hat, das anhand angemessen objektiver Kriterien nicht vermuten lässt, dass sie zum Tragen einer Waffe geeignet ist.

Im Sinne dieses Absatzes gelten als Straftaten, die einen Ausschluss rechtfertigen, unter anderem Körperverletzung, Mord, Brandstiftung, Betrug, sexueller Missbrauch, organisiertes Verbrechen, Bestechung, Korruption, Meineid, Folter, Entführung, Drogenhandel und Menschenhandel. Diese Bestimmung hebt keine Rechtsvorschrift auf, die die Berücksichtigung einer Straftat bei der Prüfung eines Kandidaten einschränkt. Keine Bestimmung in diesem Abschnitt kann so ausgelegt werden, dass es einem Unternehmen verboten wäre, strengere Kriterien anzuwenden.

49. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten alle Bewerber, als Voraussetzung für eine Einstellung Zugang zu ihren Arbeitnehmerdaten und zu staatlichen Unterlagen zu gewähren. Dies umfasst auch Unterlagen im Zusammenhang mit Posten in der Armee, der Polizei und öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstleistern. Zudem verpflichten die unterzeichneten Unternehmen gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihr Personal, sich bereit zu erklären, sowohl an internen Untersuchungen und Disziplinarverfahren als auch an öffentlichen Untersuchungen der zuständigen Behörden mitzuwirken, ausgenommen in Fällen, in denen dies gesetzlich verboten ist.

Auswahl und Überprüfung der Unterauftragnehmer

50. Die unterzeichneten Unternehmen lassen bei der Auswahl, Überprüfung und beständigen Leistungsüberprüfung aller Unterauftragnehmer, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, angemessene Sorgfalt walten.

51. In Übereinstimmung mit Grundsatz 13 dieses Kodex verpflichten die unterzeichneten Unternehmen ihr Personal sowie alle Unterauftragnehmer und anderen Parteien, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, ihre Aufgaben im Einklang mit den in diesem Kodex enthaltenen Grundsätzen und den aus ihm abgeleiteten Standards wahrzunehmen. Wenn ein Unternehmen mit einer Person, einer Gruppe oder einer Körperschaft einen Vertrag über die Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen abschliesst, und wenn diese Person oder Gruppe nicht in der Lage ist, die in diesem Kodex enthaltenen Anforderungen in Bezug auf Auswahl, Überprüfung und Ausbildung zu erfüllen und die aus dem Kodex abgeleiteten Standards einzuhalten, dann trifft das unter Vertrag stehende Unternehmen alle vertretbaren und geeigneten Massnahmen, die gewährleisten, dass die Auswahl, Überprüfung und Ausbildung des Personals des Unterauftragnehmers den Grundsätzen dieses Kodex und den aus ihm abgeleiteten Standards entsprechen.

Unternehmensrichtlinien und Arbeitsverträge

52. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass ihre Richtlinien hinsichtlich der Art und Tragweite der von ihnen bereitgestellten Dienste, hinsichtlich der Einstellung von Personal und hinsichtlich des diesbezüglichen Referenzmaterials wie zum Beispiel Arbeitsverträge die Grundsätze dieses Kodex und der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften angemessen berücksichtigen. Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen werden klar mit-

geteilt und sind allen Mitgliedern des Personals in schriftlicher Form und in einer ihnen verständlichen Sprache zugänglich.

53. Die unterzeichneten Unternehmen bewahren die Personalunterlagen aller früheren und gegenwärtigen Angestellten sowie alle Berichte über sie während 7 (sieben) Jahren auf. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten alle Mitglieder ihres Personals, die Einsicht in und die Aufbewahrung von Personalunterlagen und staatlichen Unterlagen zu gewährleisten, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist. Diese Unterlagen werden auf Anfrage dem Durchsetzungsmechanismus, der gemäss diesem Kodex eingerichtet wird, oder der zuständigen Behörde zugänglich gemacht, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist.

54. Die unterzeichneten Unternehmen behalten Pässe und andere Reisedokumente sowie Ausweise ihrer Angestellten nur so lange ein, wie dies aus verwaltungstechnischen Gründen oder für andere legitime Zwecke notwendig ist. Dieser Absatz hindert ein Unternehmen nicht daran, mit den Vollzugsbehörden zusammenzuarbeiten, wenn gegen ein Mitglied ihres Personals ermittelt wird.

Ausbildung des Personals

55. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass alle Mitglieder ihres Personals, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, eine Grundausbildung und regelmässige Weiterbildung erhalten und dass sie ausführlich über diesen Kodex sowie alle geltenden völkerrechtlichen und einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften informiert werden, darunter die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht, das internationale Strafrecht und andere einschlägige strafrechtliche Vorschriften. Die unterzeichneten Unternehmen bewahren Aufzeichnungen auf, anhand deren die Teilnahme an und die Ergebnisse aller Weiterbildungen und praktischen Übungen nachzuweisen sind.

Verwaltung von Waffen

56. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für den Besitz und die Verwendung von Waffen und Munition einzuholen und aufrechtzuerhalten.

57. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, Waffen und Munition, die nach geltendem Recht illegal sind, weder zu besitzen noch zu verwenden. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an illegalen Waffentransfers zu beteiligen, sondern bei allen Waffentransaktionen die geltenden Gesetze und die Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die von ihm verhängten Sanktionen einzuhalten. Waffen und Munition werden nicht in einer Weise verändert, die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht oder zum Völkerrecht steht.

58. Die in den unterzeichneten Unternehmen angewandten Richtlinien oder Verfahren für die Verwaltung von Waffen und Munition sollten Folgendes vorsehen:

- a) sichere Lagerung;
- b) kontrollierte Ausgabe;
- c) Aufzeichnungen, die festhalten, wem und wann eine Waffe ausgehändigt wurde;
- d) Identifizierung und Abrechnung aller Munitionsvorräte, und
- e) verifizierbare und sachgemässe Entsorgung.

Ausbildung an der Waffe

59. Die unterzeichneten Unternehmen:

- a) erlauben denjenigen Mitgliedern ihres Personals, die Waffen tragen sollen, das Tragen einer Waffe nur dann, wenn die betreffende Person an einer Weiterbildung über den

Typ oder das Modell der zu tragenden Waffe teilnimmt oder eine einschlägige Ausbildung nachweisen kann. Mitglieder des Personals werden nur dann mit Waffe eingesetzt, wenn sie eine waffenspezifische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

b) gewährleisten, dass waffentragende Mitglieder des Personals regelmässig und nachweisbar an Weiterbildungen über die Waffen, die sie tragen, und über die Regeln für die Anwendung von Gewalt teilnehmen.

c) gewährleisten, dass waffentragende Mitglieder des Personals eine angemessene Ausbildung über die Regeln für die Anwendung von Gewalt erhalten. Diese Ausbildung kann sich auf eine Vielfalt einschlägiger Standards stützen, sollte jedoch zumindest die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze, die UNO-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (1990) und die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften umfassen, die in den Gebieten gelten, in denen die Aufgaben wahrgenommen werden.

Verwaltung von Kriegsmaterial

60. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für den Besitz und den Einsatz von Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährlichen Stoffen und Munition einzuholen und aufrechtzuerhalten.

61. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährliche Stoffe und Munition, die nach geltendem Recht illegal sind, weder zu besitzen noch einzusetzen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an illegalen Transfers von Kriegsmaterial zu beteiligen, sondern bei allen Transaktionen die geltenden Gesetze und die Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die von ihm verhängten Sanktionen einzuhalten.

62. Die in den unterzeichneten Unternehmen angewandten Richtlinien oder Verfahren für die Verwaltung von Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährlichen Stoffen und Munition sollten Folgendes vorsehen:

- a)* sichere Lagerung;
- b)* kontrollierte Ausgabe;
- c)* Aufzeichnungen, die festhalten, wem und wann Material ausgehändigt wurde;
- d)* sachgemässe Entsorgung.

Vorfallsbericht

63. Die unterzeichneten Unternehmen verfassen einen Bericht über jeden Vorfall, in den ihr Personal verwickelt ist und bei dem es zum Einsatz von Waffen unter jeglichen Umständen (mit Ausnahme genehmigter Übungen), zu einer Eskalation von Gewalt, zur Beschädigung von Ausrüstung oder zur Verletzung von Personen, zu Angriffen, Straftaten, Verkehrsunfällen oder Vorfällen mit anderen Sicherheitskräften gekommen ist, oder sie verfassen auf Ersuchen des Auftraggebers einen Bericht; zudem führen sie interne Untersuchungen durch, um Folgendes festzustellen:

- a)* Zeit und Ort des Vorfalls;
- b)* Identität und Staatsangehörigkeit der in den Vorfall verwickelten Personen einschliesslich ihrer Adressen und anderer Kontaktangaben;
- c)* die entstandenen Verletzungen/Beschädigungen;
- d)* die Umstände, die zu dem Vorfall führten, und
- e)* die Massnahmen, die das unterzeichnete Unternehmen daraufhin ergriffen hat.

Nach Abschluss der Untersuchungen verfasst das unterzeichnete Unternehmen einen schriftlichen Vorfallsbericht, der die vorstehend genannten Informationen enthält; Kopien dieses Berichts werden dem Auftraggeber und, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden vorgelegt.

Sichere und gesunde Arbeitsumgebung

64. Die unterzeichneten Unternehmen bemühen sich in Anerkennung der Tatsache, dass die örtliche Umgebung potenzielle Gefahren und Einschränkungen aufweisen kann, um die Gewährleistung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um Mitarbeitende bei sehr gefährlichen oder lebensbedrohlichen Einsätzen zu schützen. Dies umfasst:

a) die Einschätzung des Verletzungsrisikos für Mitglieder des Personals wie auch für die lokale Bevölkerung, das durch die Tätigkeiten der unterzeichneten Unternehmen und/oder ihres Personals verursacht wird;

b) Schulungen über das Verhalten in feindlicher Umgebung;

c) die Bereitstellung von Schutzausrüstung, geeigneten Waffen und geeigneter Munition sowie medizinischer Versorgung, und

d) die Annahme von Richtlinien, die eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung im Unternehmen fördern, so etwa Richtlinien, die auf Fragen der psychischen Gesundheit eingehen oder die Gewalt am Arbeitsplatz, ordnungswidrigem Verhalten, Alkohol- und Drogenmissbrauch, sexueller Belästigung und anderen Arten von Fehlverhalten vorbeugen.

Belästigung

65. Die unterzeichneten Unternehmen tolerieren keine Belästigung und keinen Missbrauch von Mitarbeitenden durch Mitglieder ihres Personals.

Beschwerdeverfahren

66. Die unterzeichneten Unternehmen sehen Beschwerdeverfahren zur Behandlung der von Mitgliedern des Personals oder Dritten geltend gemachten Verstösse des Unternehmens gegen die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze vor.

67. Die unterzeichneten Unternehmen

a) sehen Verfahren vor, in deren Rahmen Mitglieder des Personals oder Dritte einem hierzu bestellten Mitglied des Personals ungebührliches und/oder rechtswidriges Verhalten einschliesslich Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze verstossen, melden können. Die Verfahren müssen fair und leicht zugänglich sein, und sie müssen Möglichkeiten wirksamer Abhilfe bieten, darunter auch Empfehlungen zu Präventivmassnahmen. Sie sollen auch die Berichterstattung von Personen, die Grund zur Annahme haben, dass ungebührliches oder rechtswidriges Verhalten oder ein Verstoß gegen diesen Kodex erfolgt ist oder erfolgen wird, an hierzu bestellte Personen im Unternehmen oder gegebenenfalls an die zuständigen Behörden erleichtern;

b) veröffentlichen Information über ihre Beschwerdeverfahren auf einer öffentlich zugänglichen Website;

c) untersuchen die Berichte unverzüglich, unvoreingenommen und unter angemessener Wahrung der Vertraulichkeit;

d) bewahren die Unterlagen im Zusammenhang mit allen diesen Berichten, Untersuchungsergebnissen und Disziplinarmaßnahmen auf. Diese Unterlagen sollten der zuständigen Behörde auf Anfrage zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist oder die Unterlagen dem Datenschutz unterliegen;

e) sind bei amtlichen Untersuchungen zur Mitarbeit bereit und verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an der Behinderung von Zeugen, Zeugenaussagen oder Ermittlungen zu beteiligen;

f) ergreifen geeignete Disziplinarmaßnahmen, darunter beispielsweise eine Entlassung im Fall eines nachgewiesenen Vergehens oder rechtswidrigen Verhaltens, und

g) sorgen dafür, dass Mitglieder des Personals, die in gutem Glauben Missstände melden, vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden, beispielsweise dadurch, dass sie Schutz erhalten vor unverhältnismässigen oder anderweitig ungeeigneten Disziplinarmaßnahmen, und dass die fraglichen Fälle ohne unbillige Verzögerung geprüft und Konsequenzen gezogen werden.

68. Keine Bestimmung in diesem Kodex ist in dem Sinne auszulegen, dass sie vertragliche Verpflichtungen oder einschlägige Richtlinien des Unternehmens oder Verfahren für die Meldung von Missständen ersetzen würde.

Bestreitung von Verbindlichkeiten

69. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass sie jederzeit über ausreichende finanzielle Kapazitäten zur Deckung der infolge ihrer Tätigkeit vernünftigerweise zu erwartenden Haftungsklagen bezüglich Verletzung, Tod und Beschädigung von Eigentum verfügen. Ausreichende finanzielle Kapazitäten sind zu gewährleisten durch Zusage des Auftraggebers, angemessene Versicherungsdeckung (zum Beispiel Arbeitgeberhaftpflicht und Betriebshaftpflicht, die dem Umfang und der Tragweite der Einsätze des unterzeichneten Unternehmens entsprechen) oder Selbstversicherung/Rückbehalt. Gelingt es dem unterzeichneten Unternehmen nicht, eine geeignete Versicherungsdeckung zu erhalten, trifft es andere Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass es in der Lage ist, solche Verbindlichkeiten zu bestreiten.

H. ÜBERPRÜFUNG

70. Die Schweizer Regierung unterhält eine öffentlich zugängliche Liste der unterzeichneten Unternehmen und wird eine erste Konferenz zur Überprüfung des Kodex einberufen, sobald die Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismen (gemäss Präambel und Abschnitt C «Umsetzung» dieses Kodex) eingerichtet sind.

Unternehmen die in Genf am 9. November 2010 unterzeichnet haben

1. Aegis Defense Services LLC
2. Aegis Defence Services Ltd
3. Aegis Group
4. Argonautic Personal Protection & Defence Systems, Ltd
5. Blue Hackle Group LLC
6. Britam Defence Ltd
7. Control Risks Group
8. DynCorp International
9. Edinburgh International
10. EOD Technology, Inc.
11. Evolutionary Security Management
12. G4S plc
13. Garda World Security Corporation
14. Global Strategies Group (Europe) B.V.
15. GROUPE EHC LLC
16. GROUPE GEOS
17. Groupe OROPEX
18. GW Consulting
19. Hart Security Ltd
20. International Ship Security Group Holdings, Limited
21. LandMark Security Limited
22. LSA
23. Manuel Security
24. Maritime Asset Security and Training Ltd.
25. NYA International
26. OGM International Ltd
27. Oil Gas Maritime Int Suisse SAGL
28. Olive Group FZ-LLC
29. Osprey Security Services (Sierra Leone) Ltd
30. Overseas Security & Strategic Information, Inc.
31. Pax Mondial Limited
32. Protection Vessels International Ltd
33. Quemic
34. Reed International Inc.
35. RISKSGROUP
36. Safenet North America LLC
37. Salama Fikira International Ltd
38. Saracen International Limited
39. Saracen Uganda Limited
40. SOC LLC
41. Triple Canopy, Inc.
42. Triskel Services Ltd
43. Tumas Security Consulting & Research
44. Unity Resources Group
45. Xe Services LLC

Unternehmen die per schriftliche Korrespondenz am oder vor dem 9. November 2010 unterzeichnet haben

46. Askar Security Services Ltd
47. Four Horsemen International
48. GCE Consultants
49. Gold Fields Protection Services

50. Higginson Associates Ltd
51. KK Security
52. Maritime & Underwater Security Consultants
53. Marrow Alert Security Intelligence
54. Minimal Risk Consultancy Ltd
55. Page Group Limited
56. Radnor Training & Security Ltd
57. Saladin Security Ltd
58. Tundra Strategies

Branchenerklärung

9. November 2010

Im Juni 2009 verpflichteten sich die Branchenvertreter an einer Konferenz in Nyon (Schweiz), auf dem Erfolg des «Montreux-Dokuments» aufzubauen und in Partnerschaft mit betroffenen Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und humanitären Organisationen sowie anderen wichtigen Akteuren einen internationalen Verhaltenskodex zu erarbeiten.

Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist der «Internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister» (International Code of Conduct for Private Security Service Providers, ICoC), der diesen Monat in Genf nach zahlreichen Treffen und Konsultationen mit Partnern und anderen Beteiligten und unter besonderen Anstrengungen, den ICoC mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht vereinbar zu machen, fertiggestellt wurde. Die Branche unterstützt den ehrgeizigen Zeitplan für das weitere Vorgehen zur Einführung eines Mechanismus, mit dem die Einhaltung des Kodex und die gute Gouvernanz gewährleistet werden können.

Die Branche möchte der Schweizer Regierung für ihre entscheidende Rolle als Gastgeberin und Fazilitatorin des Prozesses danken. Ihre beharrliche Unterstützung spielte eine grundlegende Rolle bei der Realisierung eines Prozesses, an dem alle wesentlichen Akteure beteiligt waren. Wir danken auch den Regierungen der USA und Grossbritanniens, die diesen Prozess entschlossen unterstützt haben und dafür gesorgt haben, dass er ein Erfolg wurde.

Allen internationalen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, die den Kodex heute unterzeichnet haben, sprechen wir unsere Anerkennung aus.

Am Anfang dieses Prozesses stehend anerkennen wir, dass der ICoC eine Gelegenheit bildet, um generellere Anliegen der Beteiligten anzugehen und alle unsere Kunden, ob Regierungen oder andere Partner, transparent, professionell und ethisch zu unterstützen.

ausgestellt von:

- Pan-African Security Association (PASA)
- Association internationale d'opérations de paix (IPOA)
- British Association of Private Security Companies (BAPSC)
- British Aerospace Defence Security (A|D|S)
- Private Security Association of Iraq (PSCAI)
- Security Association for the Maritime Industry (SAMI)
- International Association of Maritime Security Professionals (IAMSP)